



Im Rahmen der GKV sind nur medizinisch notwendige Narkosen zu veranlassen (vgl. hierzu auch Protokollnotiz des Gemeinsamen Bundesausschusses in den Behandlungs-Richtlinien:
„Eine zentrale Anästhesie (Narkose) oder Alalgosedierung gehört dann zur Leistungspflicht der GKV, wenn im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist. Die Leistung ist im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zu erbringen.“

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 89004-401 oder via E-Mail kch@kzv-berlin.de